



NEWS ARCHIV 2015

INHALT

- 05.01.2015 [Gutscheine – Behandlung in Buchführung und Steuerrecht](#)
- 16.01.2015 [Fremdwährungskredite in Schweizer Franken – Neueste Entwicklung](#)
- 20.01.2015 [MOSS für Kleinunternehmer innen](#)
- 10.02.2015 [KÜNSTLER INNEN – Sozialversicherung in DE vs. AT](#)
- 15.02.2015 [Finanzierungsform "FACTORING"](#)
- 22.02.2015 [ERLEICHTERUNGEN BEI ARBEITSZEITAUFGZEICHNUNGEN AB 1.1.2015](#)
- 27.02.2015 [Wie errechnet sich meine endgültige Jahres-SVA?](#)
- 10.03.2015 [Die Rechnungsmerkmale \(§11 UStG\)](#)
- 25.03.2015 [DIE STEUERREFORM 2016 – das Konzept in Kurzform](#)
- 09.04.2015 [VERBRAUCH VON URLAUBSTAGEN AUS DEM NÄCHSTEN URLAUBSJAHR](#)
- 28.09.2015 [ÄNDERUNGEN IN DER UMSATZSTEUER AB 2016](#)

05.01.2015

Gutscheine – Behandlung in Buchführung und Steuerrecht



Die Ausgabe von Gutscheinen zur Kundenakquisition und zur Kundenbindung bestehender Kunden spielt in der Praxis eine immer größere Rolle.

EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNUNG

Für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung empfiehlt es sich eine Liste der ausgegebenen Gutscheine mit Datum, Betrag und ggf. Empfänger zu führen. Da die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung jedoch auf die Zahlung abstellt, wird der Gutschein erst bei Zahlung durch Abzug wirksam und wirkt sich so erlösmindernd aus.

Auf eventuell den betreffenden Erlösen gegenüberstehende Lieferungen oder Leistungen hinsichtlich Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe haben Gutscheine keinen Einfluss.

BILANZ

Dabei muss im Wesentlichen zwischen gekauften Gutscheinen, den Kaufgutscheinen und Gutscheinen, die ohne Bezahlung ausgegeben werden, den Gratisgutscheinen unterschieden werden.



KAUFGUTSCHEINE

Kaufgutscheine weisen einen bestimmten Betrag auf, um den Waren oder Leistungen bezogen werden können. In der Bilanz muss für diese eine Verbindlichkeit im Ausmaß der drohenden Belastung, d.h. der ausgegebenen Beträge gebildet werden. Eine Rückstellung wäre ebenfalls denkbar, ist jedoch nicht empfehlenswert. Lt. EStR 2000 ist beides möglich.

In beiden Fällen ist der Gutschein zum Zeitpunkt des Verkaufs erfolgsneutral einzubuchen und bei Einlösung des Gutscheines die Verbindlichkeit/Rückstellung ertragswirksam aufzulösen.

Umsatzsteuerrechtlich ist die Veräußerung des Gutscheines in der Regel nicht steuerbar, da noch keine Lieferung und damit keine konkrete Gegenleistung vorliegt. Erst das Einlösen des Gutscheines stellt einen steuerbaren Umsatz dar. Nur in Fällen, in welchen sich der Gutschein auf eine bestimmte Ware oder Leistung bezieht, wird der Gutscheinverkauf bereits als Anzahlung besteuert.

GRATISGUTSCHEINE

Gratisgutscheine dienen zumeist Werbezwecken, wobei diese nicht entgeltlich erworbenen Gutscheine auch ein Rabattversprechen enthalten können.

1. GUTSCHEINE MIT RABATTVERSPRECHEN

Gutscheine mit Rabattversprechen sind umsatzabhängig und erst bei Eintritt eines gewissen Umsatzes wird dem Kunden ein Rabatt gewährt. Da hier völlige Ungewissheit herrscht, ob die Gutscheine überhaupt zum Tragen kommen und eingelöst werden, wird die Bildung einer Rückstellung dafür abgelehnt.

Gutscheine mit Rabattversprechen werden somit in der Bilanz nicht erfasst und sind auch hinsichtlich einer Erläuterung des Haftungsverhältnisses im Anhang nicht pflichtig. Diese Gutscheine sind erst bei Einlösung wie ein Sofortrabatt vom Kaufpreis abzuziehen. Sollten die erwarteten Rabatte einen als wesentlich zu bezeichnenden Umfang erreichen, kann eine diesbezügliche Angabe im Lagebericht geboten sein.

Umsatzsteuerlich sind Gutscheine mit Rabattversprechen erst bei Abschluss des zukünftigen, tatsächlichen Geschäftes relevant. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der Netto - Rechnungspreis minus dem Wert des Gutscheines.



2. GUTSCHEINE OHNE RABATTVERSPRECHEN

Gutscheine ohne Rabattversprechen stellen einen Anreiz für die Kunden dar. Die Kunden bekommen in diesem Fall z.B. Geschenke, meist „so lange der Vorrat reicht“. Da der Wert der geschenkten Ware und der Zeitpunkt der Ausgabe als fix bezeichnet werden können, handelt es sich hier zumeist um eine Verbindlichkeit, die ein zu buchen ist.

Umsatzsteuerlich unterliegen lt. UStR 2000 Rz 369 Geschenke erst ab einem Wert von EUR 40,00 der Umsatzsteuer.

(Rz369 Ausgenommen von der Besteuerung sind Geschenke von geringem Wert und die Abgabe von Warenmustern für Zwecke des Unternehmens. Geschenke von geringem Wert liegen vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Kalenderjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 40 Euro (ohne USt) nicht übersteigen. Aufwendungen bzw. Ausgaben für geringwertige Werbeträger (zB Kugelschreiber, Feuerzeuge, Kalender usw.) können hierbei vernachlässigt werden und sind auch nicht in die 40 Euro-Grenze miteinzubeziehen.)

ZUSAMMENFASSUNG

Verpflichtungen aus Kaufgutscheinen werden meist als aufwandswirksame Verbindlichkeiten erfasst, wogegen Gratisgutscheine mit Rabattversprechen erst zum Zeitpunkt der Einlösung als Verminderung der Erlöse erfasst werden. Für Gutscheine ohne Rabattversprechen ist bereits zum Zeitpunkt der Ausgabe eine aufwandswirksame Verbindlichkeit zu buchen.

Auch die umsatzsteuerlichen Rechtsfolgen sind je nach Gutscheintyp wie beschrieben unterschiedlich.



16.01.2015

FREMDWÄHRUNGSKREDITE IN SCHWEIZER FRANKEN - NEUESTE ENTWICKLUNG

Der Schweizer Franken wurde angehoben. Welche Auswirkungen hat das auf laufende Kredite in Schweizer Franken?

Was tun, wenn man als Kreditnehmer bei Aufnahme des

Fremdwährungskredits nicht ausreichend über Risiken aufgeklärt wurde?

Eine allfällige Verjährungsfrist zur Geltendmachung von

Schadenersatzansprüchen beträgt 3 Jahre.

Der Verein für Konsumentenschutz empfiehlt sich zur Prüfung und

Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche möglichst rasch an einen

Rechtsanwalt oder eine Verbraucherberatung bzw. an die Schlichtungsstelle für

Verbrauchergeschäfte zu wenden.

Näheres dazu hier:

[VKI Verbraucherrecht.at](http://VKI.Verbraucherrecht.at)

20.01.2015

MOSS für Kleinunternehmer innen



ERWERB AUS DER EU

Auch für Kleinunternehmer_innen besteht die Möglichkeit **OHNE Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung** eine UID-Nummer beim örtlich zuständigen Finanzamt zu beantragen. Diese ist mit dem Formular U 15 zu beantragen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- ausschließliche Durchführung von Umsätzen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen (= keine Berechtigung für Vorsteuerabzug).
- Angabe des Grundes, warum eine UID-Nummer benötigt wird
z.B. Überschreiten der Erwerbsschwelle oder Verzicht auf die Erwerbsschwelle.

Ein Verzicht auf die Anwendung der Erwerbsschwelle bindet den/die Erwerber_in mindestens für zwei Kalenderjahre und kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres widerrufen werden.



ACHTUNG: bereits die Verwendung der erteilten UID-Nummer gegenüber dem Lieferanten gilt als Verzicht auf die Erwerbsschwelle!!

Nach Erteilung der UID-Nummer und deren Verwendung ist JEDER innergemeinschaftliche Erwerb in Österreich zu versteuern (Erwerbsteuer). Der EU-Lieferant darf keine Umsatzsteuer verrechnen.

Der/die Kleinunternehmer_in hat in diesem Fall die österreichische Umsatzsteuer auf Basis der Rechnung selbst zu berechnen und bis spätestens 15. des zweitfolgenden Monats (45 Tage) nach Ende des Voranmeldungszeitraumes (Quartal oder Monat) an das Finanzamt abzuführen, wobei kein Vorsteuerabzug möglich ist.

LEISTUNGEN IN DIE EU

Für Dienstleistungen eines/einer Kleinunternehmer_in an einen EU-Unternehmer ist die obige Erläuterung spiegelbildlich zu verstehen.

Der Leistungsort liegt in der Regel im Ausland und der Umsatz unterliegt nicht der österreichischen UST. Die Steuerschuld geht zumeist auf den ausländischen Leistungsempfänger über. Der Kleinunternehmer hat beim örtlich zuständigen Finanzamt eine UID-Nummer zu beantragen (siehe vorige Erklärung) und eine Nettrechnung OHNE UST auszustellen. In Österreich scheint dieser Umsatz in der Umsatzsteuervoranmeldung nicht auf, da es sich um einen im Inland nicht steuerbaren Umsatz handelt.

Erklärung beim Finanzamt:

Die sogenannte „Zusammenfassende Meldung“ (ZM), die die Lieferungen/Leistungen im EU-Raum aufzeigt mit UID-Nummer des Empfängers und Betrag.

Die Frist zur Abgabe der ZM ist der letzte Tag des auf den Meldezeitraum folgenden Monats (30 Tage).

Ab 1. Jänner 2015 wird bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen nicht mehr unterschieden, ob die betreffende Leistung an Unternehmer (B2B) oder an Konsumenten (B2C) erbracht wird.

Alle Leistungen dieser Art sind ab diesem Zeitpunkt am Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers, d.h. am Empfängerort steuerbar. Erbringt daher der Kleinunternehmer solche Dienstleistungen an ausländische Privatkunden, muss er die Umsatzsteuer des Empfängerortlandes auf der Rechnung ausweisen.



Damit sich der Kleinunternehmer für diese Abwicklung nicht im Mitgliedstaat des Leistungsempfängers registrieren lassen muss, besteht die Möglichkeit, den EU-Umsatzsteuer **Mini-One-Stop-Shop (MOSS)** zu verwenden.

Die Verwendung des MOSS setzt voraus, dass der/die Kleinunternehmer_in rechtzeitig einen Antrag auf Erteilung einer UID-Nummer (Formular U15) gestellt und eine UID-Nummer erhalten hat.

Durch den MOSS kann der/die Kleinunternehmer_in alle betreffenden Umsätze in Österreich erklären und die fällige Umsatzsteuer bezahlen.

Der Identifizierungsmitgliedstaat = MSI, hier Österreich, nimmt die Meldungen und Zahlungen entgegen und leitet sie an jenen Mitgliedstaat weiter, in dem die erbrachte Leistung steuerbar und steuerpflichtig ist.

ERTEILUNG DER UID-NUMMER

Die Erteilung der UID-Nummer kann eine Weile dauern, da das Finanzamt vorher die Unternehmereigenschaft prüft.

Eine UID-Nummer wird nur erteilt, wenn die Merkmale eines Unternehmens zweifelsfrei vorliegen.

In Fällen, bei denen es sich um versteckte Dienstverhältnisse handelt wie z.B. wenn der/die Unternehmensgründer_in nur für einen/eine Auftraggeber_in tätig wird, über keine eigenen Betriebsmittel verfügt und zeitlich und organisatorisch an die Anordnungen des/der Auftraggeber_in gebunden ist, ist die Erteilung eher problematisch.

(Quelle: www.wko.at)

10.02.2015

KÜNSTLER INNEN – Sozialversicherung in DE vs. AT



In Deutschland hebt die Künstlersozialversicherungskasse (KSK) die sogenannte Künstlersozialabgabe ein, die vom Bund sowie bestimmten Unternehmen und Verwertern künstlerischer Werke bezahlt wird. Damit werden die, von den anspruchsberechtigten Personen bezahlten einkommensabhängigen Sozialversicherungsbeiträge „aufgestockt“ und dann an die zuständigen Träger (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) weitergeleitet.

Anspruchsberechtigt sind Künstler und Publizisten. Die Leistungen jedoch erbringt nicht die KSK, sondern diese werden im Bedarfsfall von der zuständigen deutschen Krankenkasse bzw. dem Rentenversicherungsträger erbracht.

In Österreich gibt es auch eine soziale Förderung der Künstler, diese funktioniert aber anders. Es handelt sich dabei um den Künstlersozialversicherungsfond (KSVF), der bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Zuschüsse zu den Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen



der anspruchsberechtigten Personen leistet. Anspruchsberechtigt sind Künstler bzw. Künstlerinnen, „die in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schaffen“ (Novelle 01/2015). Die Zuschüsse werden vom KSVF direkt auf das Sozialversicherungskonto überwiesen.

FAZIT:

In Deutschland wird der, dem Einkommen entsprechende Sozialversicherungsbeitrag vom Künstler auch tatsächlich entrichtet, aber dann von der KSK aufgestockt.

Im Gegensatz dazu wird in Österreich der, dem Einkommen entsprechende Betrag durch den Zuschuss verringert, so dass der/die Künstler_in nur mehr den Differenzbetrag zu entrichten hat.

Nähere Infos:

www.kuenstlersozialkasse.de/

http://www.ksvf.at/pages/info_ku1.htm

15.02.2015

Finanzierungsform "FACTORING"



Unter Factoring versteht man den Verkauf der kurzfristigen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen eines Unternehmens, auch **VERKÄUFER** genannt, an ein Factoring-Unternehmen, z.B. eine Bank, auch **FACTOR** genannt.

WIE FUNKTIONIERT FACTORING?

Vor Vertragsabschluss wird vom Factor die Bonität des Verkäufers geprüft. Auf einem Fragebogen werden genaue Angaben über seine Geschäftsdaten verlangt.

Nach Abschluss des Factoring-Vertrages werden die betreffenden, factoringfähigen Forderungen laufend an den Factor gemeldet.

Der Factor prüft diese und zahlt an den Verkäufer bis zu 80% des Rechnungsbetrages inkl. Ust. Der Rest wird Sicherheitseinbehalt genannt und diesen erhält der Verkäufer, sobald sein Kunde gezahlt hat, abzüglich der Factoringgebühr.



OFFEN ODER STILL?

Factoring kann offen oder still ausgeübt werden.

Offen bedeutet, dass auf den Rechnungen des Verkäufers das Bankkonto beim Factor als schuldbefreiendes Zahlungskonto für die Lieferanten angeführt ist und die Lieferanten direkt dorthin zahlen.

Beim stillen Factoring scheint nach wie vor das Bankkonto des Verkäufers als Zahlungskonto für die Lieferanten auf.

ECHT ODER UNECHT?

Beim echten Factoring werden die Forderungen mit dem Risiko des Forderungsausfalls (=Delkredererisiko) an den Factor übertragen, beim unechten Factoring verbleibt dieses Delkredererisiko beim Verkäufer. In beiden Fällen jedoch haftet der Verkäufer für den Rechtsbestand der Forderungen, er trägt somit weiterhin das Veritätsrisiko. Das bedeutet, dass die Forderung grundsätzlich zu recht bestehen muss. Das Risiko der Anfechtung dieser Forderung aus dem Grundgeschäft durch den jeweiligen Kunden des Verkäufers trägt also der Verkäufer selbst.

INHOUSE ODER FULL FACTORING?

Inhouse Factoring ist eine kontinuierliche Umsatzfinanzierung. Die Debitorenbuchhaltung sowie das Mahn- und Inkassowesen verbleiben beim Verkäufer. Eine Übernahme des Delkredererisikos ist optional möglich.

Beim Full Factoring übernimmt der Factor zusätzlich die Debitorenbuchhaltung inkl. Mahn- und Inkassowesen.

VORTEILE DES FACTORINGS

- + Erhöhung der Liquidität durch rasche Zahlung seitens des Factors
- + durch erhöhte Liquidität besserer Status als "Barzahler" und Ausnützung von Skontis durch Möglichkeit der Zahlung innerhalb der Skontofrist
- + optionale Übernahme des Zahlungsausfallsrisikos der Forderungen (Delkredererisiko) bzw.
- + optionale Reduktion des Zahlungsausfallsrisikos der Forderungen durch professionelles Debitorenmanagement

DIE FACTORINGGEBÜHR

- + abhängig vom Jahresumsatz und der Anzahl der Rechnungen werden Gebühren zwischen 0,1 % und 1,5 % des Jahresumsatzes verrechnet
- + dazu kommt ein Factor-Zins (5 % bis 7 %) für die Bevorschussung der Forderungen
- + Kreditvertragsgebühr: keine



BILANZBUCHHALTUNG
Irene wesely

Die Bestimmungen zur Kreditvertragsgebühr (§ 33 TP 19 Gebührengesetz 1957: früher 0,8 % bzw. 1,5 % der Kreditsumme) wurden mit 31.12.2010 ersatzlos aufgehoben; diese Gebühr fällt daher für ab dem 01.01.2011 abgeschlossene Kreditverträge nicht mehr an.

22.02.2015

ERLEICHTERUNGEN BEI ARBEITSZEITAUFZEICHNUNGEN AB 1.1.2015



In den folgenden Bereichen gibt es Änderungen wirksam ab 1. Jänner 2015:

ENTFALL DER ARBEITSZEITAUFZEICHNUNGEN BEI FIXER ARBEITSZEIT

Bei fixen Arbeitszeiten sind ab sofort keine laufenden Arbeitszeitaufzeichnungen mehr erforderlich (§ 26 Abs 5a AZG).
Haben Arbeitnehmer_innen eine schriftlich vereinbarte fixe Arbeitszeit, so müssen die Arbeitgeber_innen die Einhaltung dieser Arbeitszeit nur am Ende jeder Entgeltzahlungsperiode (in der Regel am Ende des Monats) sowie auf Verlangen des Arbeitsinspektorates bestätigen.

ACHTUNG!

Abweichungen, z.B. Mehrstunden oder Überstunden, müssen weiterhin laufend aufgezeichnet werden!



"SALDENAUFZEICHNUNG" - AUSWEITUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Gemäß § 26 Abs 3 AZG gab es die Möglichkeit einer sogenannten „Saldenaufzeichnung“. Das sind Aufzeichnungen, die nicht Beginn, Ende und Ruhepausen darstellen, sondern ausschließlich über die Dauer der Tagesarbeitszeit zu führen sind (z.B. Montag 7,5 Stunden, Dienstag 8 Stunden etc.).

Allerdings war diese bisher nur für folgende Arbeitnehmer_innen erlaubt:

+ Arbeitnehmer_innen, die ihre Arbeitszeit überwiegend außerhalb der Arbeitsstätte verbringen und

+ die Lage ihrer Arbeitszeit und ihren Arbeitsort weitgehend selbst bestimmen können.

Also waren dies vorwiegend Außendienstmitarbeiter_innen.

Neu ist, dass die Arbeitszeit NICHT MEHR überwiegend außerhalb der Arbeitsstätte verbracht werden muss. Damit ist eine Ausweitung der „Saldenaufzeichnung“ möglich und z.B. auch Mitarbeiter_innen im Home Office dürfen diese Saldenaufzeichnung anwenden.

AUFZEICHNUNG VON RUHEPAUSEN

Die Aufzeichnung von Ruhepausen konnte bisher nur entfallen, wenn die Betriebsvereinbarung das vorsieht und die Ruhepause max. 30 Minuten dauert. Nun gilt dies auch für Betriebe ohne Betriebsrat, wenn dies per schriftlicher Einzelvereinbarung festgelegt wurde (§ 26 Abs 5 AZG) und es entfällt die Vorgabe der 30 Minuten.

RECHT DER ARBEITNEHMER_INNEN AUF ÜBERMITTLUNG DER ARBEITSAUFZEICHNUNGEN

Die Arbeitnehmer_innen haben nun das ausdrückliche Recht auf Übermittlung der Arbeitszeitaufzeichnungen, wenn sie diese nachweislich verlangen (§ 26 Abs 8 AZG). Das Recht bestand schon bisher, aber nicht ausdrücklich.

ACHTUNG!

Ansprüche der Arbeitnehmer_innen daraus verfallen nicht, solange dem Arbeitnehmer die verlangte Übermittlung der Aufzeichnungen verwehrt wird (§ 26 Abs 9 AZG).



Weiters entfällt für Arbeitgeber die kleine Meldepflicht bezüglich Schichtarbeit und Kurzpausen gegenüber dem Arbeitsinspektorat (§ 11 Abs 8 – 10 AZG).

Quelle: Gesetzestext ASRÄG 2014 (Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014), veröffentlicht im BGBl I Nr 94/2014

MUSTERFORMULIERUNGEN

Musterformulierung zur Ruhepause für die Betriebs- oder Einzelvereinbarung:
Die halbstündige (unbezahlte) Ruhepause muss an Arbeitstagen – an denen mehr als 6 Stunden gearbeitet wird – in der Zeit von 11:30 und 14:30 verpflichtend gehalten werden.

Musterformulierungen zum Entfall der Arbeitszeitaufzeichnung:

Die Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers verteilt sich auf folgende fixe Arbeitszeiten:

Mo-Fr 7:30 – 16:30 (abzüglich einer halbstündigen Mittagspause).

Ändert sich die Lage der Normalarbeitszeit nicht, kann die Aufzeichnung der Arbeitszeit entfallen.

Musterformulierung für die Bestätigung, dass es keine Änderung bei der fixen Arbeitszeiten gegeben hat:

Hinsichtlich der Lage der Normalarbeitszeit und der Dauer der Gesamtarbeitszeit hat sich im Monat nichts geändert.

.....

Arbeitgeber_in Arbeitnehmer_in

27.02.2015

WIE ERRECHNET SICH MEINE ENDGÜLTIGE JAHRES-SVA?



Aus immer wiederkehrendem Anlass möchte ich hier nochmal die vereinfachte Darstellung der SVA-Berechnung aufzeigen:

Auf dem Einkommensteuerbescheid scheint das **STEUERPFLICHTIGE Einkommen** der selbständigen/gewerblichen Tätigkeit auf, bei dem die SVA bereits als Betriebsausgabe berücksichtigt wurde. Davon wurde also die SVA-Vorauszahlung (SVA-VZ) schon mal abgezogen.

1. Vereinfacht kann man daher rechnen:

Gewinn vor SVA-VZ (=SVA-Basis)

- SVA -VZ

= steuerpflichtiges Einkommen

(Einkünfte aus Gewerbebetrieb und/oder selbständ. Tätigkeit etc.)



2. Es soll jedoch am Ende die tatsächliche SVA ermittelt werden.

Daher muss zuerst mal die Vorauszahlung wieder dazugerechnet werden.

Also:

Gewinn nach SVA-VZ (steuerpflichtiges Einkommen)

+ bereits abgezogene SVA-VZ

Gewinn vor SVA-VZ (ohne Berücksichtigung der bisher bezahlten SVA)

mal dem gültigen Prozentsatz (2015: 27,68%)

Tatsächliche Jahres-SVA

3. Zuletzt wird natürlich die SVA-VZ wieder abgezogen, um die Nachzahlung zu ermitteln:

Tatsächliche Jahres-SVA

- SVA-Vorauszahlung (ohne Nachzahlungsposten für Vorjahre!!)

SVA-Nachzahlung für das laufende Jahr

Die Sonderausgaben, Werbungskosten, Absatzbeträge etc. sind nur im Einkommensteuergesetz verankert, die gibt es im GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) nicht.

10.03.2015

DIE RECHNUNGSMERKMALE (§ 11 UStG)



DAS 1 x 8 FÜR KLEINUNTERNEHMERRECHNUNGEN

Sie müssen folgende Bestandteile enthalten:

1. Ihren Namen und Ihre Anschrift
2. Name und Anschrift Ihres Kunden
3. Rechnungsnummer (fortlaufende Nummer)
4. Ausstellungsdatum
5. Liefer- bzw. Leistungstag oder Zeitraum der Lieferung/Leistung
6. Menge und Bezeichnung der Artikel bzw. Menge und Bezeichnung der Leistungen
7. Bruttoentgelt = Nettoentgelt für die Lieferung/Leistung

8. Rechnungszusatz:

Steuerbefreit als Kleinunternehmer/in gem. §6 Abs 1 Zi 27 UStG

Empfehlung: Zahlungsmodalitäten, ggf. Bankverbindung

DAS 1 x 11 FÜR RECHNUNGEN ÜBER EUR 400,00

(Gesamtbetrag inkl. USt)

Sie müssen folgende **Bestandteile** enthalten:

1. Ihren Namen und Ihre Anschrift
2. Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer)
3. Name und Anschrift Ihres Kunden



4. UID-Nummer Ihres Kunden
(bei Rechnungen über EUR 10.000,00 inkl. USt)
5. Rechnungsnummer (fortlaufende Nummer)
6. Ausstellungsdatum
7. Liefer- bzw. Leistungstag oder Zeitraum der
Lieferung/Leistung
8. Menge und Bezeichnung der Artikel bzw.
Menge und Bezeichnung der Leistungen
9. (Netto-)entgelt für die Lieferung/Leistung
10. Steuersatz in %
(bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung einen
Hinweis darauf)
11. Steuerbetrag

IST EINE ÜBERPRÜFUNG DER UID-NUMMER IHRES KUNDEN ERFORDERLICH?

Ja, und zwar nachweislich = ausgedruckt und abgelegt.

Wo kann die Überprüfung durchgeführt werden:

Im Finanzonline unter dem Menüpunkt Anträge ist die Überprüfung
vorgesehen.

Was brauchen Sie dazu:

- + einen Finanzonline-Zugang
- + Ihre UID-Nummer
- + die UID-Nummer Ihres Kunden

DAS 1 x 7 FÜR KLEINBETRAGSRECHNUNGEN

(Rechnungen unter EUR 400,00)

Sie müssen folgende Bestandteile enthalten:

1. Ihren Namen und Ihre Anschrift
2. Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer)
3. Ausstellungsdatum
4. Liefer- bzw. Leistungstag oder
Zeitraum der Lieferung/Leistung
5. Menge und Bezeichnung der Artikel bzw.
Menge und Bezeichnung der Leistungen
6. Bruttoentgelt für die Lieferung/Leistung
(= Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe)
7. Steuersatz in %



RECHNUNGEN MIT "REVERSE CHARGE" (RC)

WAS IST "REVERSE CHARGE"?

Als "Reverse Charge"-Rechnungen (übersetzt i.e. umgekehrte Belastung) bezeichnet man Rechnungen für Leistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Empfänger der Leistung übergeht z.B. Bauleistungen.

In diesem Fall führt der Rechnungsaussteller keine Umsatzsteuer an, der Rechnungsempfänger muss jedoch die Ust selbst berechnen, einbuchen und abführen (vgl. Erwerbssteuer).

BESONDERE RECHNUNGSMERKMALE BEI "REVERSE CHARGE"

Diese Rechnungen müssen zusätzlich folgende Bestandteile enthalten:

- + die UID-Nummer des Leistungsempfängers
(wenn Sie die Rechnung ausstellen, dann die UID-Nummer Ihres Kunden)
- + einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld z.B.
„Umkehr der Steuerschuld“
„Reverse Charge“ oder
„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“
- + Ausweis des NETTOBETRAGES
- + KEIN Ausweis von Steuerbetrag oder Steuersatz (siehe oben)

WARUM IST EINE VORSCHRIFTSMÄSSIGE AUSSTELLUNG DER RECHNUNG WICHTIG?

Die wichtigste Konsequenz ist, dass der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug hat.

Nur beim Übergang der Steuerschuld ist der Vorsteuerabzug auch ohne ordnungsgemäße Rechnung möglich.

KÖNNEN RECHNUNGEN AUCH ELEKTRONISCH ÜBERMITTELT WERDEN?

Werden Rechnungen nur auf elektronischem Wege übermittelt, ist der Vorsteuerabzug nur möglich, wenn Folgendes gewährleistet ist:

- + die Echtheit der Herkunft



- + die Unversehrtheit des Inhalts
- + die Lesbarkeit

Eine Gutschrift kann bei Erfüllung der Voraussetzungen für E-Rechnungen ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

Wird mittels Gutschrift abgerechnet, entfällt die gegebenenfalls bestehende Verpflichtung zur Rechnungsausstellung.

Grundsätzlich sind Sie als Unternehmerin/Unternehmer, falls Sie im Inland Lieferungen oder Dienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UStG tätigen, zur Ausstellung einer Rechnung **BERECHTIGT**.

Eine Verpflichtung zur Rechnungsausstellung besteht nur in einigen taxativ aufgezählten Fällen.

Das bedeutet: Auf die Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung haben Sie gegenüber Ihrem/Ihrer Geschäftspartner_in nur einen zivilrechtlichen Anspruch!

(Quelle: <https://www.bmf.gv.at/.../umsatzsteuer/ust-vorsteuerabzug.html>)

25.03.2015

DIE STEUERREFORM 2016 – das Konzept in Kurzform



UMSATZSTEUER

Anhebung auf 13% der auf bisher 10 % bzw. 12 % reduzierten Umsatzsteuer für folgende Bereiche:

- Beherbergung (ab 1.4.2016)
- Lebende Tiere, Saatgut, Pflanzen
- Kulturelle Dienstleistungen, Filmvorführungen
- Futtermittel
- Holz
- Jugendbetreuung
- Luftverkehr (Flugtickets)
- Bäder, Museen, Tiergärten usw.
- Ab-Hof-Verkauf von Wein

EINKOMMENSTEUER

STEUERTARIFE

Statt der bisher 3 Steuerstufen (36,5 %, 43,21 % und 50 %) gibt es ab 2016



6 Steuerstufen. Dabei wird der Eingangssteuersatz, der ab 2016 Einkommen von EUR 11.000 - 18.000 betrifft, auf 25% abgesenkt.

Der Steuersatz von 50% gilt künftig erst für Einkommensanteile ab EUR 90.000, statt wie bisher für die Einkommensanteile über EUR 60.000.

Für Einkommensanteile über EUR 1 Mio. wurde ein auf 5 Jahre befristeter Spitzensteuersatz von 55 % fixiert.

ARBEITNEHMERABSETZBETRAG

Die Arbeitnehmerabsetzbeträge werden um EUR 55 / Jahr erhöht.

SOZIALVERSICHERUNGSERSTATTUNG

Die bisher als "Negativsteuer" bekannte Sozialversicherungserstattung für Personen mit geringen Einkommen wird von aktuell max. EUR 110 auf EUR 400 erhöht.

Eine ähnliche Regelung der Sozialversicherungserstattung wird es auch für Selbstständige und Landwirte geben, deren Einkommen unter EUR 11.000 liegen.

Auch für Pensionisten soll es die Erstattung bis zu einer Höhe von EUR 110 jährlich geben.

VERKEHRSABSETZBETRAG

Ab 2016 wird der Verkehrsabsetzbetrag auf EUR 400 erhöht.

KINDERFREIBETRAG

Der Kinderfreibetrag wird von EUR 220 auf EUR 440 verdoppelt.

WOHNRAUMSCHAFFUNG UND SANIERUNG

Die steuerlichen Absetzmöglichkeiten für Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung und die Altersvorsorge entfallen. Für bestehende Verträge bleibt die bisherige Regelung noch max. 5 Jahre aufrecht.

PKW-SACHBEZUG

Für auch privat genutzte Dienstautos mit einem CO₂-Ausstoß über 120g/km liegt der monatlich zu versteuernde Sachbezug künftig bei 2 % des Anschaffungswerts statt wie bisher bei 1,5 %, das bedeutet EUR 960 statt EUR 720,00 / Monat)

Bei Elektroautos entfällt der Sachbezug.



KAPITALERTRAGSTEUER

Die Kapitalertragsteuer wird generell auf 27,5 % erhöht.

Nur Zinserträge aus Geldeinlagen, Sparbücher und Girokonten sollen wie bisher mit 25 % besteuert werden.

FÜR DIE WIRTSCHAFT SOLL ES FOLGENDE VERÄNDERUNGEN GEBEN:

ERHÖHTE FORSCHUNGSPRÄMIE

Die Forschungsprämie wird von 10 % auf 12 % angehoben.

MITARBEITERBETEILIGUNG

Erhöhung der Steuerfreiheit von EUR 1.460 auf EUR 3.000.

CROWDFUNDING

Das Crowdfunding via Internet soll auf rechtlich sichere Beine gestellt werden.

BILDUNGSFREIBETRAG UND BILDUNGSPRÄMIE

Beide werden für Personengesellschaften gestrichen.

GEBÄUDEABSCHREIBUNGEN

Bisher war ein AfA-Satz (Abschreibung für Abnutzung) von 2,5% bzw. 3% vorgesehen.

Künftig wird es einen einheitlichen AfA-Satz von 2,5% für alle Gebäude geben.

REGISTRIERKASSENPFlicht

- Belegpflicht:

Für jeden Geschäftsfall muss ein Beleg ausgestellt werden.

- Aufzeichnungspflicht:

Barumsätze müssen ab dem ersten Euro aufgezeichnet werden.

- Ab einem **Nettoumsatz von EUR 15.000 / Jahr** müssen Betriebe, die überwiegend Barumsätze machen, alle Einnahmen per Registrierkasse aufzeichnen.

- Die "**Kalte-Hände-Regelung**" für jene, die Geschäfte nur von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen machen ("Maronibrater") bleibt aufrecht, wird allerdings mit einem Nettoumsatz von EUR 30.000 begrenzt.

- Mobile Friseure, Hebammen, Schneider, Tierärzte usw. die nicht unter die "Kalte-Hände-Regelung" fallen, können ihre Umsätze zwischenzeitlich mit Rechnung dokumentieren.

Auch sie müssen diese aber anschließend am Betriebsort mit einer nicht manipulierbaren Registrierkasse erfassen.



Die Anschaffung einer Registrierkassa wird mit EUR 200 gefördert!

BANKAUSKÜNFTE BEI ABGABENPRÜFUNGEN

Finanzbehörden können künftig bei Steuerprüfungen ohne Gerichtsbeschluss Konten einsehen. Das Bankgeheimnis ist damit ad acta. Dafür wird ein zentrales Kontenregister angelegt. Banken müssen höhere Kapitalabflüsse wie Barabhebungen oder Vermögens-Verschiebungen ins Ausland dem Finanzamt melden.

BEKÄMPFUNG DES SOZIALBETRUGS

- Die Auswertung strukturierter Daten der Sozialversicherungen soll Scheinfirmen bekämpfen.
- Scheinrechnungen, vor allem im Baubereich, sollen durch das Verbot von Barzahlungen verhindert werden.
- Bekämpfung des gewerbsmäßigen Pfuschs und der Schwarzarbeit
- Verschärfte Bekämpfung von Krankenstand- und E-Card Missbrauch

EINSPARUNGEN VON FÖRDERUNGEN

Förderungen sollen eingespart bzw. eingefroren werden. Welche Förderungen davon betroffen sind ist im Vortrag an den Ministerrat nicht definiert.

GRUNDERWERBSTEUER

Die unentgeltliche Weitergabe von Immobilien - besonders im Familienverband - wird künftig auf Basis des Verkehrswerts = Marktwerts statt wie bisher auf Basis des dreifachen Einheitswerts besteuert.

Bei Immobilien im Wert von **bis zu EUR 250.000** wird die Weitergabe mit 0,5 % besteuert.

Bei Immobilien im Wert **bis EUR 400.000** werden 2 % des Verkehrswerts fällig, bei Immobilien mit höherem Wert als EUR 400.000 3,5 % des Verkehrswerts.

Für unentgeltliche Weitergaben in der Land- und Forstwirtschaft gilt weiterhin der einfache Einheitswert.

Bei der **Übertragung von Immobilien in Unternehmen** wird der Freibetrag von EUR 360.000 auf EUR 900.000 erhöht

Für Tourismusbetriebe ist die Lösung noch in Arbeit.

Die **Immobilienvertragssteuer** wird von 25 % auf 30 % angehoben.

09.04.2015

VERBRAUCH VON URLAUBSTAGEN AUS DEM NÄCHSTEN URLAUBSJAHR



Ein Verbrauch von Urlaubstagen aus dem folgenden Urlaubsjahr, also ein sogenannter Vorgriff, muss auf alle Fälle als "**Urlaubsvorgriff**" schriftlich festgehalten werden.

Damit soll klargestellt werden, dass der/die Arbeitnehmer_in letztlich nur eine Umverteilung des gesetzlich zustehenden Urlaubs zu seinen/ihren Gunsten vornimmt.

Gibt es keine solche Vereinbarung, so ist laut einer Entscheidung des OGH (29.1.2015, 9ObA 135/14i) zu unterstellen, dass es sich bei dem über das gesetzliche Maß hinaus verbrauchten Urlaubsanteil um **einen ZUSÄTZLICH ZUM JAHRESURLAUB gewährten Urlaub (Sonderurlaub)** handelt.

Eine "automatische Anrechnung" auf den Urlaub im Folgejahr gibt es nicht!

FAZIT:

Bei gewährten Urlaubsvorgriffen immer eine Urlaubsvorgriffsvereinbarung unterschreiben lassen!



MUSTER (beispielsweise):

Arbeitgeber_in AG

Arbeitnehmer_in AN

URLAUBSVORGRIFFSVEREINBARUNG

Der gesetzlich zustehende Jahresurlaub von Herrn/Frau AN beträgt
Arbeitstage/Kalendertage/Wochen.
Davon wurden bereits Arbeitstage/Kalendertage/Wochen konsumiert.

Der nun neuerlich beantragte Urlaub vom bis beinhaltet einen
Urlaubsüberhang über das genannte gesetzliche Ausmaß

von Arbeitstage/Kalendertage/Wochen.

AG und AN vereinbaren daher, dass der genannte Urlaubsüberhang als
URLAUBSVORGRIFF auf das Urlaubsjahr behandelt werden soll.

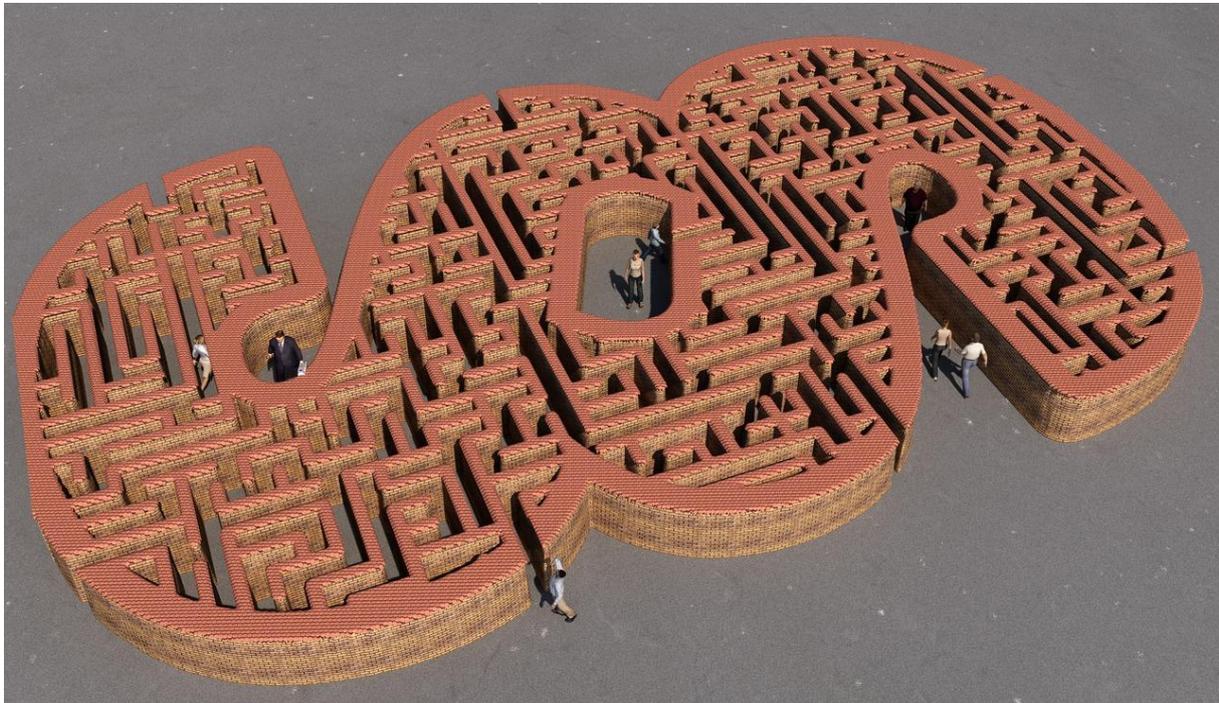
.....
Datum

.....
Unterschrift AG

.....
Unterschrift AN

28.09.2015

ÄNDERUNGEN IN DER UMSATZSTEUER AB 2016



Mit der Steuerreform 2016 wurde ein neuer Umsatzsteuersatz von 13% geschaffen.

Bis dato gab es neben dem Umsatzsteuersatz 20% noch den ermäßigten UST-Satz von 10% und von 12% für den Ab-Hof-Verkauf von Wein.

Durch die Steuerreform 2016 kommt es für alle Umsätze, die nach dem 31.12.2015 ausgeführt werden, zur Aufhebung des Steuersatzes von 12% und gleichzeitig zur Einführung eines neuen ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 13%. Dazu ändert sich für manche Umsätze, die jetzt noch der Umsatzsteuer mit 10% unterliegen, der Steuersatz ab 1.1.2016 auf 13%.

Die wichtigsten Anwendungsfälle des neuen Umsatzsteuersatzes von 13% sind:

- + Lieferung, Einfuhr und Eigenverbrauch von diversen Gütern, insbesondere von lebenden Tieren, Pflanzen und Blumen, tierische und pflanzliche Düngemittel, Brennholz sowie Kunstgegenstände und Antiquitäten
- + Tätigkeiten eines Künstlers
- + Vermietung von Campingplätzen
- + Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Leistungen von Museen.



!! Achtung: Für diese Leistungen gilt bis 30.4.2016 noch der alte Steuersatz von 10% und erst ab 1.5.2016 der neue Steuersatz von 13%. !!

+ Film- und Zirkusvorführungen, Leistungen von Schaustellern und Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen

+ Umsätze von Schwimmbädern und Thermalbehandlungen

+ Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen

+ Ebenfalls ab 1. 5.2016 gilt die Umsatzsteuer mit 13% auch für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung).

Bei Pauschalangeboten wird per Erlass geregelt, welcher Teil auf das Frühstück sowie die Halb- oder Vollpension entfällt, da dieser Teil weiterhin dem ermäßigten Steuersatz von 10% unterliegt.



BILANZBUCHHALTUNG
Irene wesely